

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 3/2018

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Auch in dieser Ausgabe setzen wir unsere **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |
|---|---|
| SDG 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern .....   | 2 |
| SDG 9: Widerstandsfähige Infrastruktur und nachhaltige Industrialisierung – Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen ..... | 3 |
| Pestizidrückstände in Lebensmitteln .....   | 5 |
| Neu: <i>Wagner/Bergthaler/Fasching</i> , Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren .....   | 8 |
| Ankündigung: Vortrag von Prof. <sup>in</sup> <i>Wagner</i> zum Betriebsanlagenrecht .....   | 8 |

## SDG 8: DAUERHAFTES, BREITENWIRKSAMES UND NACHHALTIGES WIRTSCHAFTSWACHSTUM, PRODUKTIVE VOLLBESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR ALLE FÖRDERN

### Überblick

SDG 8 hat die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zum Ziel. Es wurden umfangreiche Punkte formuliert, die zur Erreichung dieses Ziels führen sollen. Es sollen etwa Maßnahmen ergriffen werden, um menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beseitigen. Es sollen auch Bedingungen geschaffen werden, um gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erhalten.<sup>1</sup>



### Österreich

Um in Österreich die einzelnen Punkte und Zielsetzungen des SDG 8 zu erreichen und umzusetzen, orientiert sich die Maßnahmenumsetzung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an verschiedenen Strategien, beispielsweise der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020, der Task Force der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels, aber auch etwa an den aktuellen Zielsetzungen des Arbeitsmarktservices (AMS).

Vom AMS wird etwa ein freiwilliges Integrationsjahr für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte angeboten. Dieses Integrationsjahr ist kein Arbeitsverhältnis im herkömmlichen Sinne, sondern ein Arbeitstraining mit einer Mischung aus Bildungsmaßnahmen und praktischem Kennenlernen verschiedener Tätigkeiten. Vergleichbar ist es mit dem Freiwilligen Sozialjahr. Schwerpunkte bei der Umsetzung im österreichischen Arbeitsmarkt werden etwa die Frauenbeschäftigung und Gleichbehandlung, Jugendliche und Ausbildungspflicht bis 18, Beschäftigungsinitiativen für ältere Menschen, Programme zur Förderung von Beschäftigten mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung sein.<sup>2</sup>

*Silvia Riederer*

### Umsetzung am IUR

Das IUR kann insb im Bereich des Umweltarbeitsrechts auf seine Kompetenz verweisen. So wurde das Umweltarbeitsrecht im Rahmen des Studienschwerpunktes Umweltrecht von Anfang an (bis zur Kürzung des Stundenumfanges des Schwerpunkts) vorgetragen. Es spielt auch in der aktuellen Lehre, nämlich bei der umweltrechtlichen Ausbildung angehender ChemikerInnen eine wesentliche Rolle.

<sup>1</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (6.11.2017).

<sup>2</sup> BKA et al, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (6.11.2017).

## SDG 9: WIDERSTANDSFÄHIGE INFRASTRUKTUR UND NACHHALTIGE INDUSTRIALISIERUNG – EINE WIDERSTANDSFÄHIGE INFRASTRUKTUR AUFBAUEN, BREITENWIRKSAME UND NACHHALTIGE INDUSTRIALISIERUNG FÖRDERN UND INNOVATIONEN UNTERSTÜTZEN

### Überblick

Ziel ist es, bis 2030 Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen. Die Forderungen lauten daher:



**9.1** Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

**9.2** Eine breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln

**9.3** Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich bezahlbaren Krediten, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen

**9.4** Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

**9.5** Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

**9.a** Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwick-

lungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern

**9.b** Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich

**9.c** Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen.

### Österreich<sup>1</sup>

Das SDG 9 umfasst einen sehr großen Aufgabenbereich – beginnend mit dem Verkehr, der Industrie und sonstiger Wirtschaftsbetriebe bis hin zur Digitalen Infrastruktur. Im Bereich des **Verkehrs** ist hier vor allem der „Gesamtverkehrsplan für Österreich“ mit einer starken Betonung der Schieneninfrastruktur hervorzuheben. Verstärkt kommt auch das Thema Elektromobilität in den Fokus. Innovationen sind jedoch auch in Zusammenhang mit ganzheitlichen themenübergreifenden Ansätzen in den Bereichen Personenmobilität und Gütermobilität/Logistik sowie Fahrzeugtechnologien zu berichten bzw zu erwarten. Österreich kommt auch im den Trans-europäischen Verkehrsnetzen sowie der Donau als Wasserstraße eine wesentliche Rolle zu. Im Bereich der **Wirtschaftsbetriebe** werden neben den Leitbetrieben auch KMUs besonders gefördert werden, um insgesamt die Rahmenbedingungen zu verbessern. Im Bereich der **Digitalen Infrastruktur** wurde bereits eine Digital Roadmap Austria beschlossen.

<sup>1</sup> Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 28 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

Die Umsetzung des SDG 9 erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, aber auch durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

### Umsetzung am IUR

Das IUR kann im Bereich der Infrastruktur auf eine umfangreiche Forschungs-, Publikations-, Vortrags- und Veranstaltungstätigkeit verweisen.

Im Bereich der **Forschung** ist in erster Linie der Bereich des Verkehrs bzw der Verkehrsinfrastruktur hervorzuheben.

Schon 1998 hat Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Wagner* eine Studie über die Zulässigkeit zusätzlichen Eisenbahnlärms durch Neuanlagen erstellt.

Später hat das IUR eine äußerst umfangreiche Studie zum Verkehrsrecht verfasst, die schließlich 2001 von Prof. *Kerschner* unter dem Titel „Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht – Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“ herausgegeben und die 2004 mit dem internationalen Wissenschaftspreis „Nachhaltiger Güter- und Wirtschaftsverkehr“ ausgezeichnet wurde.

In der Folge wirkte das Institut gemeinsam mit dem Kuratorium für Schutz und Sicherheit an der Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Aufbau und Betrieb Intelligenter Infrastruktur“ mit. Hinzuweisen ist idZ bspw auch auf die Studie „Straßenerhaltungspflichten von Gebietskörperschaften und zivilrechtliche Implikationen“ (2006). Im Rahmen der 3. Österreichischen Umweltrechtstage zum Generalthema „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“ (1998) wurden ebenso maßgeblich Fragen der Nachhaltigkeit iZm der Verkehrsinfrastruktur behandelt (etwa „Strategien für einen nachhaltigen Verkehr und Bedeutung der rechtlichen Rahmenbedingungen“ sowie „Sachprinzipien eines nachhaltigeren Verkehrsrechts“) wie auch bei den 10. Österreichischen Umweltrechtstagen zum Generalthema „Umweltrecht als Standortfaktor“ (etwa „UVP bei Verkehrsanlagen“ und „Verkehrsimmissionen – Maßnahmen nach dem IG-L aus technischer und aus rechtlicher Sicht“). Die Ergebnisse der 10. Umweltrechtstage wurden im Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ veröffentlicht.

Auch andere Bereiche der Infrastruktur einschließlich der umfassten Fragen der Nachhal-

tigkeit beschäftigten das Institut bzw seine Mitglieder immer wieder:

Im Bereich der **Energieinfrastruktur** hatte das IUR etwa im Rahmen einer Studie über die UVP-Pflicht einer geänderten Trassenführung einer 380 kV-Leitung durch die Oststeiermark nach neuer Rechtslage (UVP-G 2000) einschlägige Fragen zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Thema Smart Metering schon eingehend behandelt, so etwa in dem gemeinsam mit der Medak im Jänner 2013 veranstalteten Seminar zum Thema „Smart Metering – (Rest-)Risiken intelligenter Energieverbrauchsmesser: (Umwelt-)Medizinische und datenschutz- bzw arbeitsrechtliche Probleme“.

Zuletzt hat das IUR in diesem Zusammenhang eine umfassende Studie zur rechtlichen Fragen der Energiewende verfasst, die 2016 von Prof. *Reinhold Christian* (UMA) sowie von Prof. *Kerschner* und Prof.<sup>in</sup> *Wagner* unter dem Titel „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“ in der Schriftenreihe Recht der Umwelt veröffentlicht wurde.

Rechtsprobleme iZm der **Wasserinfrastruktur** einschließlich entsprechender Fragen der Nachhaltigkeit beschäftigten das IUR auch in mehreren Projekten, so etwa im Projekt „Produkt Service System – Wasser: Rechtliche Fragen“ (2004) oder im Projekt „Vorschläge zur Ausgestaltung der Einhebung von Wassergebühren im Lichte des Art 9 Wasserrahmenrichtlinie“ (2013–2015).

Fragen der **Mobilfunkinfrastruktur** haben das IUR aus den unterschiedlichsten rechtlichen Blickwinkeln schon vielfach beschäftigt, so beispielsweise in der von Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Wagner* verfassten Studie zu „Mobilfunkanlagen im Lichte des OÖ Baurechts und des OÖ Naturschutzrechts“ (1998).

In sehr engem Zusammenhang mit der Infrastruktur steht auch der Problembereich der **Lichtverschmutzung**. Das IUR hat sich damit ausführlich in einer umfassenden Studie einschließlich Gesetzesvorschläge für je ein entsprechendes Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetz Licht sowie für die Landes-Materiengesetze (2012–2014) beschäftigt, deren Erstellung von einem intensiven interdisziplinären Diskussionsprozess begleitet war, und die in der Folge unter dem Titel „Lichtverschmutzung – Rechtliche

Grundlagen und Vorschläge für eine Neuregelung“ veröffentlicht wurde.

Eine Kernkompetenz des IUR ist – entsprechend dem am Institut vertretenen Verständnis des Umweltrechts – auch der Schnittbereich zwischen Umwelt und Wirtschaft. In diesem Zusammenhang sei etwa auf die vom Institut mitveranstalteten 20. Österreichischen Umweltrechtstage zum

Generalthema „Wirtschaft und Umwelt“ (2015) hingewiesen, in deren Rahmen Fragen der Nachhaltigkeit höchst prominent behandelt wurden und deren Ergebnisse in der Folge im „Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2016“ in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert wurden.

Rainer Weiß

## PESTIZIDRÜCKSTÄNDE IN LEBENSMITTELN

### 1. Pestizidrückstände in Lebensmitteln – Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine bedarfsdeckende Produktion unserer Nahrungsmittel ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erscheint für viele Landwirte nach wie vor nicht vorstellbar, obwohl durch deren Ausbringung nachweislich sowohl das natürliche Gleichgewicht unserer Umwelt als auch die Biodiversität sowie unsere Gesundheit erheblich beeinträchtigt werden. Dieses Spannungsfeld gilt es sorgsam zu lösen. Der Gesetzgeber hat daher für einen gewissenhaften Umgang mit derartigen Substanzen Sorge zu tragen, um die Verbraucher vor gesundheitsschädlichen Rückständen, die aufgrund der Anwendung von Pestiziden in und/oder auf Lebensmitteln verbleiben können, zu schützen.

Der folgende Beitrag soll einen Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Pestizidrückständen in Lebensmitteln gewähren bzw zeigen, wie gut unsere Lebensmittel im Jahr 2016 tatsächlich davor geschützt waren. Eine ausführliche Betrachtung der Problematik kann in Teil 1 des Buches *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen (2017)* nachgelesen werden.

### 2. Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen

Pflanzenschutzmittel bzw die darin enthaltenen Wirkstoffe müssen gem der VO (EG) 1107/2009 des EP und des Rates v 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der RL 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>1</sup> zugelassen werden. Vor der entsprechenden Zulassung sind ua humantoxikologische Eigenschaften, Rückstands- und Umweltverhalten samt Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit sowie physikalisch-

chemische Eigenschaften umfassend zu bewerten.<sup>2</sup>

Durch die Anwendung von Pestiziden kann es zu Rückständen in und/oder auf Lebensmitteln pflanzlicher bzw tierischer Herkunft kommen. Die entsprechenden Rückstandshöchstgehalte sind in der VO (EG) 396/2005 des EP und des Rates v 23.2.2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der RL 91/414/EWG des Rates<sup>3</sup> geregelt und damit innerhalb der EU harmonisiert.<sup>4</sup>

### 3. Kontrolle der Lebensmittel auf Pestizidrückstände

Jährlich wird bei Obst, Gemüse, Getreide sowie Lebensmitteln tierischer Herkunft in Übereinstimmung mit der VO (EG) 396/2005 sowohl ein koordiniertes EU-Kontrollprogramm<sup>5</sup> (für das bereits abgeschlossene Jahr 2016 gilt diesbezüglich die Durchführungs-VO [EU] 400/2014 der Kommission v 22.4.2014 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2015, 2016 und 2017 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs<sup>6</sup>) als auch ein nationales Kontrollprogramm in sämtlichen Mitgliedstaaten, Österreich<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Art 4 iVm Art 29 der VO (EG) 1107/2009; näher dazu *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen (2017)* 27 ff.

<sup>3</sup> ABI 2005 L 70/1, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2018/78 der Kommission vom 16.1.2018, ABI L 2018/14, 6.

<sup>4</sup> Näher dazu *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser* 37 ff.

<sup>5</sup> Näher dazu *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser* 50, 52 f.

<sup>6</sup> ABI L 2014/119, 44.

<sup>7</sup> [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht\\_2016.pdf?69yaqg](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht_2016.pdf?69yaqg) (28.2.2018); näher dazu *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser* 50, 87 f.

<sup>1</sup> ABI 2009 L 309/1, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2017/1432 der Kommission v 7.8.2017, ABI 2017 L 205/59.

eingeschlossen, durchgeführt.<sup>8</sup> 2016 wurden im Rahmen dieser beiden Kontrollprogramme folgende Lebensmittel mittels umfangreicher Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert:

| EU-Kontrollprogramm 2016                           | Nationales Kontrollprogramm 2016       |
|--|--|
| Äpfel  | Ananas                                 |
| Erdbeeren  | exotisches Gemüse                      |
| grüner Salat                                       | Gemüsepaprika inkl Chili               |
| Kopfkohl   | Kirschen                               |
| Pfirsiche (inkl Nektarinen und ähnlicher Hybriden) | Kopfsalat                              |
| Porree   | Ölsaaten                               |
| Roggen oder Hafer                                  | Roggen oder Weizen                     |
| Tomaten/Paradeiser                                 | Soja-Monoprodukte ((Voll)mehl, Schrot) |
| Wein (rot oder weiß) aus Trauben                   | Spinat                                 |
| <b>Kuhmilch</b>                                    | Trockenfrüchte                         |
| <b>Schweinemuskel und -fett</b>                    | Weintrauben                            |
|  | Zitrusfrüchte                          |
|  | <b>Milch</b>                           |

Zusätzlich wurden im Zuge von Schwerpunktaktionen bzw Planproben weitere Proben (etwa von Kindernährmitteln) auf Pestizidrückstände untersucht. Die Analyse und Auswertung erfolgte durch die Lebensmitteluntersuchungsstellen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).<sup>9</sup>

#### 4. Lebensmittelsicherheitsbericht 2016

Zur Verbraucherinformation hat der Bundesminister für Gesundheit jährlich einen Bericht über die Lebensmittelsicherheit vorzulegen, in welchem die Ergebnisse des Vollzugs der genannten Kontrollpläne einfließen. Jeder Lebensmittel-

sicherheitsbericht ist bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu veröffentlichen.<sup>10</sup>

Laut Lebensmittelsicherheitsbericht 2016 wurden im Jahr 2016 insgesamt 2.376 Proben (ohne Trinkwasser) auf Pestizidrückstände untersucht. Dabei wiesen 1.072 Proben (45,1 %) Rückstände über der Bestimmungsgrenze<sup>11</sup> (0,01 mg/kg, limit of determination – LOD) auf, wovon 22 Proben (0,9 %) wegen Überschreitung des erlaubten Höchstgehaltes nach dem Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)<sup>12</sup> beanstandet wurden. 99,1 % der Proben entsprachen somit den Anforderungen hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte. Zwei Proben Spinat (0,08 %) wurden wegen Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes von Chlorpyrifos<sup>13</sup> (Gehalt 2,572 mg/kg bzw 0,828 mg/kg<sup>14</sup>) als gesundheitsschädlich beurteilt. Eine Rückstandshöchstgehaltüberschreitung stellt nicht automatisch ein Gesundheitsrisiko für die KonsumentInnen dar. Im Rahmen der Begutachtung wird geprüft, ob vom Verzehr des betroffenen Lebensmittels ein Gesundheitsrisiko<sup>15</sup> ausgeht. Ob Produkte letztlich als gesundheitsschädlich, für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder als bloßer Verstoß gegen die VO (EG) 396/2005 bewertet werden,<sup>16</sup> hängt is einer Expositionsabschätzung von der Höhe der Überschreitung, der durchschnittlichen Verzehrmenge und Konsumhäufigkeit des Lebensmittels sowie der Lebensmittelkategorie an sich ab. Die Beurteilung einer Probe entsprechend den konkreten Analyseer-

<sup>10</sup> § 32 Abs 1 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG.

<sup>11</sup> Art 18 Abs 1 VO (EG) 396/2005.

<sup>12</sup> BGBl I 2006/13.

<sup>13</sup> Bei Chlorpyrifos (ein Phosphorsäureester) handelt es sich um ein Insektizid, welches ua zur Bekämpfung von Boden- und Blattinsekten verwendet wird; siehe *Beyer/Eis, Praktische Umweltmedizin: Klinik, Methoden, Arbeitshilfe* (2001) 27.

<sup>14</sup> Der Höchstwert für Spinat liegt bei 0,05 mg/kg (zugleich untere analytische Bestimmungsgrenze), zu den festgelegten Rückstandshöchstgehalten für Chlorpyrifos siehe Anh der VO (EU) 2016/60 der Kommission vom 19.1.2016 zur Änderung der Anh II und III der VO (EG) 396/2005 des EP und des Rates über Höchstgehalte an Rückständen von Chlorpyrifos in oder auf bestimmten Erzeugnissen, ABl L 2016/14, 1.

<sup>15</sup> Näher dazu *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser* 16.

<sup>16</sup> Zu den öffentlich-rechtlichen Folgen siehe *D. Ecker, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser* 90 ff.

<sup>8</sup> Art 29 und 30 der VO (EG) 396/2005.

<sup>9</sup> [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht\\_2016.pdf?69yaqg](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht_2016.pdf?69yaqg) (28.2.2018).

gebissen unter Beachtung der Exposition wird von den GutachterInnen der AGES vorgenommen.<sup>17</sup> In 668 Proben (28,1 %) konnte mehr als ein Stoff über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen werden, die Höchstanzahl an Mehrfachrückständen betrug 22 bzw 23 Substanzen bei getrockneten Goji-Beeren.<sup>18</sup> Im Lebensmittelsicherheitsbericht 2016 wird nicht explizit auf Biolebensmittel eingegangen. Der vollständige Bericht der AGES zum nationalen Pestizidüberwachungsprogramm 2016 ist derzeit noch in Arbeit, die Ergebnisse des nationalen Kontrollprogramms Pestizide 2015 (samt gesondertem Eingehen auf Biolebensmittel) können auf der Homepage<sup>19</sup> nachgelesen werden.

## 5. Fazit

Im Großen und Ganzen sind die Lebensmittel, welche uns in der jüngsten Vergangenheit am österreichischen Markt zur Verfügung standen, in

Bezug auf deren Pestizidbelastung auf einem guten Weg und grundsätzlich von hoher Qualität. Dies verdeutlichen die Ergebnisse des Lebensmittelsicherheitsberichts für das Jahr 2016. Nur selten wurden im Zuge von amtlichen Kontrollen durch Rückstände von Pestiziden als gesundheitsschädlich qualifizierte, kein einziges Mal aufgrund dessen als für den menschlichen Verzehr ungeeignet eingestufte Lebensmittel gefunden.

Mehr als kritisch ist jedoch die besonders hohe Anzahl an Mehrfachrückständen zu hinterfragen. In diesem Bereich besteht bedingt durch die vielfach noch ungeklärten Risiken<sup>20</sup> va für den europäischen Gesetzgeber akuter Handlungsbedarf.

*Daniela Ecker*

<sup>17</sup> [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht\\_2016.pdf?69yaqg](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht_2016.pdf?69yaqg) (28.2.2018).

<sup>18</sup> [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht\\_2016.pdf?69yaqg](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/Lebensmittelsicherheitsbericht_2016.pdf?69yaqg) (28.2.2018).

<sup>19</sup> [https://www.ages.at/download/0/0/d5e88aca117855c94ed9020c51114255eabcf800/fileadmin/AGES2015/Themen/Pflanzenschutzmittel\\_Dateien/A-918-15\\_Endbericht\\_nationales\\_Pestizidkontrollprogramm\\_2015.pdf](https://www.ages.at/download/0/0/d5e88aca117855c94ed9020c51114255eabcf800/fileadmin/AGES2015/Themen/Pflanzenschutzmittel_Dateien/A-918-15_Endbericht_nationales_Pestizidkontrollprogramm_2015.pdf) (28.2.2018); [https://www.ages.at/download/0/0/b999d31e8ef6e64cdcba4d60ecf56db10854931e/fileadmin/AGES2015/Themen/Pflanzenschutzmittel\\_Dateien/A-918-15\\_Endbericht\\_nationales\\_Pestizidkontrollprogramm\\_2\\_2.pdf](https://www.ages.at/download/0/0/b999d31e8ef6e64cdcba4d60ecf56db10854931e/fileadmin/AGES2015/Themen/Pflanzenschutzmittel_Dateien/A-918-15_Endbericht_nationales_Pestizidkontrollprogramm_2_2.pdf) (28.2.2018).

<sup>20</sup> Die Beurteilung des Risikos von Pestizidrückständen gem der VO (EG) 396/2005 erfolgt nach wie vor lediglich mittels einer – wenn auch soliden – Einzelstoffbewertung. Zudem fehlt bis heute ein wissenschaftlich fundiertes Modell zur Bewertung einer möglichen Kombinationswirkung von Mehrfachpestizidrückständen. Aus diesem Grund sind sie als besonders kritisch zu betrachten; näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser 49.

## NEU: **WAGNER/BERGTHALER/FASCHING,** **UMSETZUNG DER AARHUS-KONVENTION IN UMWELTVERFAHREN**

Soeben ist in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Trauner Verlag der Band „Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren“ erschienen.



### Die AutorInnen:

*Erika M. Wagner, Wilhelm Bergthaler und Stefanie Fasching*

### Zu den bibliographischen Daten:

Trauner Verlag, 2018, br, XXIV, 214 Seiten, ISBN 978-3-99062-250-6 € 25,-

### Zum Inhalt:

Der Band beschäftigt sich mit der Umsetzung der Anforderungen des Aarhus-Übereinkommens (Übereinkommen über den Zugang zu Informati-

onen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten) in das österreichische Recht.

Eingegangen wird dabei auf die Judikatur des EuGH, das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, die Entscheidungen des Aarhus Convention Compliance-Committees (ACCC) und die bisherigen österreichischen Umsetzungsentwürfe.

Im Anschluss an die wissenschaftliche Befassung mit vorstehend genannten Materien wird ein möglicher Entwurf für ein Aarhus-Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz erstellt und erläutert. Dieser könnte Modellcharakter für ganz Österreich entfalten, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

*Rainer Weiß*

## ANKÜNDIGUNG: VORTRAG VON PROF.<sup>IN</sup> **WAGNER ZUM BETRIEBSANLAGENRECHT**

Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Wagner* wird im Rahmen der **Jahrestagung „Gewerbliches Betriebsanlagenrecht 2018“**, die am **13.3.2018** im **Schlossmuseum in Linz** stattfindet, zum Thema

„**Die Haftung des gewerberechtl. Geschäftsführers**“ vortragen. Moderiert wird die Veranstaltung von Hon.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Bergthaler*.

### Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.